

# UKRAINISCHE STAATSBÜRGER IN DER TÜRKEI EINREISE – AUFENTHALT – ARBEIT



## Einreise und Aufenthalt

Im Rahmen des gültigen Visumbefreiungsabkommens zwischen der Türkei und der Ukraine können **Bürger der Ukraine mit einem Reisepass oder Personalausweis in die Türkei einreisen und sich mit einer Visumbefreiung bis zu 90 Tage legal im Land aufhalten**. Für diejenigen, die länger als 90 Tage bleiben, muss beim Präsidium für Migrationsverwaltung ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt werden.

Der stellvertretende Minister und Sprecher des türkischen Innenministeriums gab bekannt, dass seit dem Beginn der russischen Besetzung am 24. Februar in den ersten zwei Wochen 20.550 ukrainische Staatsbürger in die Türkei eingereist sind. Der stellvertretende Minister erinnerte daran, dass ukrainische Staatsbürger 90 Tage von der Visumpflicht befreit sind, und betonte, dass denjenigen, die diesen Zeitraum überschreiten möchten, die notwendigen Erleichterungen gewährt werden. In Bezug auf ukrainische Staatsbürger, die legal in die Türkei eingereist sind, aber nicht rechtzeitig vor Kriegsbeginn ausreisen konnten, wurden die Gouverneure angewiesen, bei ihren Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis die notwendige Kullanz zu zeigen.

## Arbeitserlaubnis

**Ukrainische Staatsbürger können in der Türkei ohne Arbeitserlaubnis weder innerhalb der 90 Tage noch während des Zeitraums ihrer Aufenthaltserlaubnis arbeiten, sondern bedürfen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einer Arbeitserlaubnis.**

Für ukrainische Staatsangehörige, die sich in der Türkei aufhalten, **wird der Antrag auf Arbeitserlaubnis durch den Arbeitgeber, der den ukrainischen Staatsbürger beschäftigen wird, beim Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit gestellt**, eine Antragstellung durch den Arbeitnehmer selbst ist nicht zulässig. **Um einen Antrag aus dem Inland stellen zu können, muss der Arbeitnehmer im Besitz eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate sein.** Ukrainische Staatsbürger unterliegen dem Gesetz Nr. 6458 über Ausländer und internationalen Schutz sowie dem Gesetz Nr. 6735 über Internationale Arbeitskräfte. In den letzten Monaten wurden keine Sonderregelungen erlassen, um die Verfahren für Aufenthaltsgenehmigungen oder Arbeitserlaubnisse für ukrainische Staatsbürger zu erleichtern.

**Istanbul, 20.04.2022**

## Kontakt

**Senem Güçlüer**

Istanbul attorney at law, partner  
[senem.gucluer@schindhelm.com](mailto:senem.gucluer@schindhelm.com)

**ISTANBUL**

**GEMS Schindhelm**

[istanbul@schindhelm.com](mailto:istanbul@schindhelm.com)